



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das jeweils aktuelle Amtsblatt ist am öffentlichen Aushang bei der Infozentrale einsehbar. Alle anderen Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 19

Erscheint nach Bedarf

24. Oktober 2023

Nr. 1 **Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN -;**
Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Nr. 3 **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderung der Biogasanlage der Biogas Maihingen GbR auf dem Grundstück Flur-Nr. 1922/1 der Gemarkung Maihingen**

Nr. 2 **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderung der Biogasanlage der Bioenergie Jobich GbR mbH auf dem Grundstück Flur-Nr. 1753/2 der Gemarkung Schwörshheim**

Nr. 1

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN -; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die von der 99. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 4. Juli 2023 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - vom 27. Juli 2023 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 9 am 15. September 2023, S. 121 amtlich bekannt gemacht.

Sie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Nr. 2

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderung der Biogasanlage der Bioenergie Jobich GbR mbH auf dem Grundstück Flur-Nr. 1753/2 der Gemarkung Schwörshem

1. Die Bioenergie Jobich GbR mbH, Grundstück Fl.-Nr. 1753/2 der Gemarkung Schwörshem, hat beim Landratsamt Donau-Ries die Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Änderungen an der bestehenden Biogasanlage beantragt: Errichtung und Betrieb eines Gärrestelagers (Durchmesser = 18 m, T = 8 m), Errichtung und Betrieb eines Tragluftfoliendachs, Einrichtung einer neuen Fassfüllstation.
2. Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie der Ziffer 8.6.3.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Die o.g. Änderung der Anlage betrifft die Anlage im Sinne von Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:
Die Anlage und ihre Erweiterungen liegen in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete.
Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Wörnitztal“ (FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet) befindet sich ca. 300 m entfernt. Innerhalb von 300 m befinden sich Biotop, Gräben und ein Wald. Zudem könnten sich Bodendenkmäler auf der Fl.-Nr. 1753/2 der Gemarkung Schwörshaus befinden. Seit dem Jahr 2020 sind sowohl unmittelbar nordöstlich als auch südlich des Vorhabens Lesefunde der Metallzeiten aufgetreten. Es ist davon auszugehen, dass diese Einzelfunde Teile einer größeren Fundstelle darstellen. Daher ist zwischen diesen Einzelfunden bislang unerkannte Bodendenkmalsubstanz zu vermuten. Die Maßnahme wird bodendenkmalfachlich vorbereitet, begleitet und ggf. die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde durchgeführt.
Die Änderungen der Biogasanlage betreffen hauptsächlich die Errichtung eines Gärrestelagers mit Tragluftfoliendach. Änderungen an der Art und Menge der Einsatzstoffe sind nicht geplant. Bei ordnungsgemäßer Errichtung des Gärrestelagers unter Einhaltung der Auflagen sind auf die sich in der Nähe der Anlage befindlichen Schutzgebiete keine Einwirkungen erkennbar. Da zudem Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen sind, sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzziele der vorgenannten Schutzgebiete zu besorgen.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 2.56) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-274 eingeholt werden.

Donauwörth, 18.10.2023
Landratsamt Donau-Ries

gez.

Ostertag
Oberregierungsrat

Nr. 3

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderung der Biogasanlage der Biogas Maihingen GbR auf dem Grundstück Flur-Nr. 1922/1 der Gemarkung Maihingen

1. Die Biogas Maihingen GbR, Grundstück Fl.-Nr. 1922/1 der Gemarkung Maihingen, hat beim Landratsamt Donau-Ries die Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von vier weiteren gasdichten Gärrestelagern an der bestehenden Biogasanlage beantragt.
2. Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Ziffer 8.6.3.1 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich um die Änderung eines Anlagenteils, der der Ziffer 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG zugehörig ist, so dass im Zuge einer allgemeinen Vorprüfung eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt wurde. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es sind Angaben über die Merkmale des geplanten Vorhabens und des Standorts, der Schutzgüter und die möglichen

Auswirkungen gemäß Anlage 2 UVPG zu übermitteln. Gegenstand der Vorprüfung sind die vorgelegten Antragsunterlagen.

4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:
Hinsichtlich der Merkmale des Standortes ist im Einwirkungsbereich der Anlage eine Kumulation nicht gegeben, da sich keine weitere Biogasanlage in der Nähe befindet. Eine Kumulation nach § 10 Abs. 4 UVPG ist nur gegeben, wenn es sich um Anlagen derselben Art, somit um Anlagen derselben Ziffer oder zumindest derselben Projektart der zweiten Ebene nach Anlage 1 zum UVPG handelt.

Im näheren Einwirkungsbereich der geplanten Anlage liegen folgende nach Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Gebiete:

- Auf der Nordseite grenzt das SPA- Gebiet Nr. 7130-471 Nördlinger Ries und Wörnitztal an. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes als auch der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde eine SPA-Verträglichkeitsabschätzung erstellt. Diese kam zum Ergebnis, dass durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht werden, die den Erhaltungszielen des Gebietes entgegenstehen.
- Die nächstgelegenen biotopkartierten Bereiche finden sich südlich im Bereich der Mauch „Mauch mit Seitengräben zwischen Dürrenzimmern und Maihingen“ - für die bestehenden Biogasanlagen wurde bereits ein Havariekonzept ausgeführt. Die Änderung der Biogasanlage ist nicht dazu geeignet, die biotopkartierten Bereiche im Untersuchungsraum nachhaltig zu schädigen.

Da die Änderung die Erhöhung der gelagerten Gasmenge, nicht jedoch die Durchsatzkapazität, umfasst, sind keine negativen Immissionen zu erwarten. Auswirkungen auf die oben genannten benachbarten Gebiete sind somit ausgeschlossen.

Die allgemeine Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten, gemäß den in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 2.56) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-274 eingeholt werden.

Donauwörth, 19.10.2023
Landratsamt Donau-Ries

gez.

Ostertag
Oberregierungsrat

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat